

Satzung der Gemeinde Mörlenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Gebührenordnung zur Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Mörlenbach vom 01.08.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in der Sitzung am 19.07.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Mörlenbach folgende

S a t z u n g (G e b ü h r e n o r d n u n g)

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Mörlenbach in der jeweils gültigen Fassung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Mörlenbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Umsatzsteuer

Sofern für einzelne oder mehrere in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebührenarten Umsatzsteuer erhoben werden muss, wird diese zusätzlich zu den in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebührenhöhen erhoben.

§ 6

Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle und Kühlzellen

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Kühlzelle je angefangenem Tag (ab 0:00 Uhr) 36 €
 - b) Trauerhalle 250 €

§ 7
Bestattungsgebühren
Ausheben und Schließen der Grabstelle

- (1) Für die Vorbereitung der Bestattung oder Beisetzung sowie das Ausheben und Schließen des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Erdbestattung, Nachbestattung in vorhandenes Grab	1.020 €
Erdbestattung, Erstbestattung in ein freies Grab	930 €
Urnenbeisetzung, Erdgrab	270 €
Urnenbeisetzung, Urnenwand, -karee, -baumgrab, -gemeinschaft, lindengrab (-kreis)	180 €

- (2) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 40 % der vollen Gebühr berechnet.

- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 8
Grabnutzungsgebühren
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben.

a) Neuerwerb

Nutzungszeit gemäß Friedhofsordnung der Gemeinde Mörlenbach

Wahlgrab, zweistellig	2.980 €
Wahlgrab, vierstellig	4.000 €
Reihengrab	1.970 €
Urnenwahlgrab	2.030 €
Urnenstelengrab	4.000 €
Urnenlindengrab (Urnenkreis)	3.780 €
Urnenwandgrab, zweistellig	1.640 €

Urnenwandgrab, vierstellig	2.420 €
Baumgrab	2.230 €
Urnenkaree	2.340 €
Urnengemeinschaftsgrab	500 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

Wahlgrab, zweistellig	75 €
Wahlgrab, vierstellig	101 €
Wahlgrab, sechsstellig	189 €
Urnenwahlgrab	71 €
Urnenstelen	159 €
Urnenkreis	115 €
Urnenwandgrab, zweistellig	62 €
Urnenwandgrab, vierstellig	93 €
Baumgrab	78 €
Urnenkaree	82 €

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte und ist bei der Bemessung der Grabnutzungsgebühr nach § 8 berücksichtigt.
- (2) Bei Räumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt dort Bestatten ist bis zum Ablauf der Ruhefrist pro angefangenem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:

Wahlgrab, vierstellig	50 €
Wahlgrab, zweistellig	40 €

§ 10
Umbettungsgebühren
Öffnen und Schließen der Grabstätte

- (1) Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden Gebühren nach tatsächlich entstandenem Aufwand erhoben.
- (2) Erfolgt die Wiederbeisetzung auf einem Friedhof der Gemeinde Mörtenbach wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 für das Öffnen und Schließen der Grabstätte zur Wiederbeisetzung die entsprechende Bestattungsgebühr nach § 7 dieser Satzung erhoben.

§ 11
Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Ausstellung einer Graburkunde, wenn dies nicht im Rahmen einer Bestattung erfolgt **20 €**
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Veränderung von bestehenden Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen je nach Aufwand und gemäß Verwaltungskostensatzung.
 - c) Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen je nach Aufwand und gemäß Verwaltungskostensatzung.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 18.05.2016 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mörtenbach, 26.07.2022

Der Gemeindevorstand



.....
Erik Kadesch
Bürgermeister

